

## SPIEL- UND HAUSORDNUNG DES UTC TULBING-WILFERSDORF

### I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Spiel- und Hausordnung einzuhalten. Jedes am Platz anwesende Mitglied des Vorstandes ist berechtigt die Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen durchzusetzen und in Streitfällen für alle Mitglieder verbindliche Entscheidungen zu treffen.
2. Verstöße werden durch Abmahnung, in schwerwiegenden Fällen durch ein zeitliches Spielverbot, oder durch den Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand geahndet.
3. Gemäß den Statuten des Vereines werden unterschieden:
  - a) Vollmitglieder (Familien-, Einzel- und Bronzekarte)
  - b) Kinder bis 10 Jahre (Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres)
  - c) Schüler bis 15 Jahre (Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres)
  - d) Jugendliche bis 18 Jahre
  - e) Ehrenmitglieder
  - f) Unterstützende Mitglieder
4. 80% aller Klubmitglieder müssen einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Tulbing haben.
5. Die Beurlaubung einzelner Mitglieder wird vom Vorstand nur dann genehmigt, wenn hierfür triftige Gründe angeführt werden können. Eine Beurlaubung kann für maximal 2 Jahre ausgesprochen werden. Während der Zeit der Beurlaubung ist kein Jahresbeitrag zu zahlen. Anträge auf Beurlaubung müssen schriftlich bis 1. April des Beurlaubungsjahres an den Vorstand gerichtet werden.
6. Ist durch vermehrte Neuanmeldungen die Abwicklung eines geregelten Spielbetriebes gefährdet, kann vom Vorstand eine befristete Aufnahmesperre beschlossen werden. Interessenten werden auf einer Warteliste vorgemerkt. Ein Beitritt zum Klub wird dann vom Vorstand genehmigt, wenn andere Mitglieder durch Austritt oder Ausschluss den Klub verlassen.
7. Der Zutritt zu den Vereinsanlagen ist, soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Sonderregelung treffen, ausschließlich Mitgliedern und ihren Angehörigen gestattet. Bei Turnieren, Vergleichskämpfen und Meisterschaftsspielen ist dies nicht anzuwenden. Über sonstige Zutrittsberechtigungen entscheidet der Vorstand gesondert.
8. Die Vermietung von Mietplätzen an Nichtclubmitglieder ist nicht vorgesehen, kann jedoch vom Vorstand genehmigt werden.

## II. Spielbetrieb auf den Tennisplätzen

1. Spielberechtigt sind nur die Mitglieder des UTC Tulbing-Wilfersdorf, die den Jahresmitgliedsbeitrag für die laufende Saison bis Ende April einbezahlt haben.
2. Die Benützung der Tennisplätze hat in Tenniskleidung zu erfolgen. Das Betreten der Tennisplätze mit Straßenschuhen oder anderem ungeeigneten Schuhwerk ist verboten.
3. Über die Benutzbarkeit des Platzes entscheiden die Mitglieder des Vorstandes bzw. der Platzwart. Deren Anordnungen sind in Bezug auf Platzbenützung, Spiel- und Hausordnung unbedingt Folge zu leisten. Nach Regenfällen dürfen die Plätze erst dann wieder benützt werden, wenn sie vom Platzwart oder von einem Vorstandmitglied freigegeben werden, d.h. erst dann, wenn sie gewartet sind.
4. Jeder Spieler ist verpflichtet, den Platz bei Bedarf zu bewässern und vor dem Ende seiner Spielzeit abzuziehen.
5. Jede Trainertätigkeit auf den Plätzen des UTC Tulbing-Wilfersdorf muss vorher vom Vorstand genehmigt werden. Eine derartige Genehmigung kann jederzeit widerrufen und vom Vorstand mit bestimmten Auflagen (bestimmte Tage, Uhrzeit) verbunden werden.
6. Für die Durchführung von Turnieren, Trainertätigkeit, sowie für die Austragung von Ranglistenspielen des UTC Tulbing-Wilfersdorf kann der normale Spielbetrieb eingeschränkt oder für einzelne Tage gänzlich eingestellt werden. Die jeweiligen Termine werden mindestens eine Woche vorher durch Aushang bekanntgegeben.

## III. Clubgelände

1. Der Betrieb von Radioapparaten, Plattenspieler u.ä. im Clubgelände ist verboten, wenn es andere Mitglieder stört. Das Abstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen gestattet.
2. Jedes Clubmitglied hat auf strengste Sauberkeit und Ordnung zu achten, Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu deponieren. Flaschen, Gläser usw. sind zurückzustellen.
3. Werden Sessel, Bänke, Tische oder andere Gegenstände örtlich verändert, so ist dafür zu sorgen, dass wieder auf seinen Platz zurückkommt. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
4. Für abhanden gekommene Garderobe, Tennisausrüstung oder sonstige Gegenstände wird kein Ersatz geleistet.

5. Alle Mitglieder und Gäste sind für die von ihm oder seinen minderjährigen Kindern verursachten Schäden gegenüber dem Verein ersatzpflichtig. Die Eltern sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich. Hunde sind im Clubbereich verboten!
6. Vollmitglieder können bei der Vereinsleitung einen Schlüssel für das Clubgelände gegen die vom Vorstand festgesetzte Kautionszahlung erwerben.
7. Der letzte die Anlage verlassende Spieler hat sämtliche Türen zu versperren bzw. zu kontrollieren, ob diese versperrt sind.
8. Im Clubhaus befindet sich ein Getränkeautomat. Falls die Kühlschränke offen sind, müssen die Getränke oder Snacks bei Entnahme lt. Aufliegender Preisliste sofort in die dafür vorgesehene Kassa bezahlt werden. Ebenso ist die Benützung des Telefons (Tel. Nr. 7444) nur gegen das vorgesehene Entgelt zu benützen.

#### IV. Spielordnung

1. Jedes Mitglied erhält nach Eingang des Mitgliedsbeitrages einen Zugang zum Onlinereservierungssystem.
2. Die Benützung der Plätze ist nur durch eine Reservierung im Onlinereservierungssystem dem jeweiligen Spieler gestattet.
3. Mitgliedskarten sind nicht übertragbar und dürfen nicht verliehen werden.
4. Die Spieldauer beträgt 50 Minuten Spiel und 10 Minuten Platzpflege (abziehen, bei Bedarf bewässern).